

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Frau Unruh und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur dritten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1988

hier: Einzelplan 11

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung
— Drucksachen 11/700 Anlage, 11/1061, 11/1081 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, im Rahmen eines Sofortprogramms für eine Alters-Grundsicherung die notwendigen gesetzlichen und administrativen Maßnahmen für die Einführung einer bedarfsorientierten Grundsicherung für alle Personen über 65 Jahren zu ergreifen. Die Generationensubsidarität soll für diese Personen entfallen. Der Höhe nach soll die Grundsicherung 1 200 DM im Monat für Alleinstehende und 1 850 DM für Ehepaare betragen. Den Anspruch auf Grundsicherung sollen auch die Bezieherinnen und Bezieher von Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsrenten erhalten.

Die Grundsicherung ist von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung auszuführen. Bei vorhandenem Renten-, Erwerbs- und Vermögenseinkommen werden entsprechende Aufstokkungsbeträge gezahlt. Die notwendigen Mehrausgaben werden den Rentenversicherungsträgern vom Bund erstattet.

Die Kosten für den Bund betragen ca. 13 Mrd. DM.

Bonn, den 20. November 1987

Frau Unruh
Ebermann, Frau Rust, Frau Schoppe und Fraktion

Begründung

Infolge der fortdauernden sozialen, ökonomischen und ökologischen Krise dauert auch die Armut im Alter weiter an. 1982 verfügten noch ca. 2,6 Millionen Einpersonenhaushalte der Rentner über ein mittleres Nettoeinkommen von unter 1 200 DM. Die heutige Sozialhilfe reicht auch unter Einberechnung eines altersbedingten Mehrbedarfszuschlages nicht aus, um den Grundbedarf für ein menschenwürdiges Leben im Alter zu sichern. Hinzu

kommt, daß viele alte Menschen sich schämen, Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen, weil sie den Rückgriff der Sozialämter auf ihre nach bürgerlichem Recht unterhaltspflichtigen Kinder fürchten. Lieber hungern sie, als Leistungen auf Kosten ihrer Kinder zu beanspruchen. Diesem Personenkreis, der seine Leistung für Beruf und Familie bereits erbracht hat, ist eine eigenständige Grundsicherung zu gewähren.

Diesen Sachverhalten trägt der Entschließungsantrag Rechnung: Zum ersten wird denjenigen, die alters- oder invaliditätsbedingt keine Möglichkeit mehr haben, ihre Einkommenssituation zu verbessern, ein monatlicher Betrag zur Verfügung gestellt, der eine bescheidene Teilnahme am gesellschaftlichen Leben garantiert. In dieser Rente bekundet sich die Achtung vor der älteren Generation, der – zumindest in finanzieller Hinsicht – ein auskömmlicher Lebensabend garantiert werden soll.

Zum zweiten wird für diesen Personenkreis der Vorrang der familiären Unterhaltspflicht durch die Kinder abgeschafft. Die bisherige sozialrechtliche Regelung entspricht noch dem hergebrachten Leitbild der Großfamilie. Diese Großfamilie ist heute nur noch in seltenen Fällen eine gesellschaftliche Realität, zugleich aber bewirkt ihre fingierte Weiterexistenz die aufgezeigte verschämte Altersarmut. Die Gesetzesänderung vollzieht daher nur den stattgefundenen gesellschaftlichen Wandel nach und beseitigt die bestehenden Hemmungen zur Inanspruchnahme gesetzlicher Leistungen.

Zum dritten bewirkt die Zuständigkeitsübertragung für die Grundsicherung auf die Rentenversicherungsträger, daß der von vielen nach wie vor als entwürdigend empfundene Gang zum Sozialamt entfällt.

Die Mehrkosten für die Grundsicherung im Alter betragen ca. 13 Mrd. DM. Dem stehen Einsparungen, z. B. für Sozialhilfe in Höhe von mindestens 5 Mrd. DM gegenüber, die – politisch gewollt – größtenteils bei den Ländern und Gemeinden anfallen. Die tatsächlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte belaufen sich also nur auf ca. 8 Mrd. DM. Die Kosten für dieses Programm können durch eine Rücknahme der Steuersenkungsgesetze 1986 und 1988 finanziert werden.